

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“, 2. Änderung

Abwägungsvorschlag

STADT WETZLAR



Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b und § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b und § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis 04.12.2020)

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Amt für Stadtentwicklung AL	
EING.: 10. Dez. 2020	
Vorzimmer	Ansicht Verw.
S1	S3

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGL-31-61a0100/43-2014/29
Dokument Nr.: 2020/1116102

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen: 6103-Wz-218, 2. Änd.
Ihre Nachricht vom: 28.10.2020

Datum: 03. Dezember 2020

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: Bebauungsplan Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“, 2. Änderung in der Kernstadt

Verfahren nach §13a in V. m. § 4a(3) BauGB

Ihr Schreiben vom 28.10.2020, hier eingegangen am 02.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Planvorhaben sollen Flächen für den Gemeinbedarf im Umfang von rd. 0,9 ha festgesetzt werden, um den Neubau des Feuerwehrstützpunktes am derzeitigen Standort vorzubereiten. Der geplante Geltungsbereich ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegt, überlagert durch ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*.

Mit der erneuten Offenlage und Beteiligung der TÖB wird der Geltungsbereich geringfügig erweitert, aus raumordnerischer Sicht bestehen jedoch keine Bedenken. Ich verweise daher auf die Stellungnahme vom 22. August 2018, wonach die Planung insgesamt den Zielen des RPM 2010 entspricht.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1–7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgl.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristerbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1–7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“, 2. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.1 RP Gießen, Schreiben vom 03.12.2020

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergröße

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen die vorgelegte 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Oerter/Frau Wagner, Dez. 41.4

Nachsorgender Bodenschutz: (Herr Oerter, Durchwahl: 4281)

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb **empfehle** ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei ihrem städtischen Fachamt einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer

1.1.1

1.1.2

Zu 1.1.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wurde gehört. (siehe 1.2)

Zu 1.1.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Ebene der Bauleitplanung wird nicht berührt. Die Stellungnahme wurde an die entsprechenden Fachstellen weitergegeben.

Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Das Thema Altlasten/nachsorgender Bodenschutz wird in der Begründung zum B-Plan, Pkt. 3.4 (S. 7 ff.) hinreichend berücksichtigt. Die Historische Erkundung sowie die daraus resultierenden weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem RP Gießen, Dez. 41.4 erfolgt.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist.** Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für **Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

1.1.3

Vorsorgender Bodenschutz: Frau Wagner, Durchwahl: 4277

Boden ist wie Wasser und Luft eine **unersetzbare Ressource** und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Aufgrund des sehr hohen Funktionserfüllungsgrades des noch unbebauten Bodens im Plangebiet, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu bestellen.

1.1.4

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz dienen insbesondere dem Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, wie insbesondere physikalischen Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Erosion, und stützen sich somit auf das naturschutzrechtliche Eingriffsminimierungsgebot. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt darüber hinaus sicher, dass bei der Baudurchführung eine Person anwesend ist, die die Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, sodass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Somit dient auch sie der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Des Weiteren wird durch die BBB sichergestellt, dass es nicht zu einer ungeplanten Inanspruchnahme von Flächen kommt, sei es durch Nutzung als

Zu 1.1.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Altlastenthematik ist bekannt und wurde bereits in der Begründung behandelt. Die Bauherrin (Stadt Wetzlar) wurde informiert; aufgrund der Ergebnisse der bereits durchgeführten historischen Erkundung besteht weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich einer möglichen Schadstoffbelastung des Standortes. Im Rahmen des Abbruchs und des Neubaus der Feuerwache 1 sind weitere Untersuchungen durchzuführen, die mit dem RP Gießen abzustimmen sind. Die Thematik wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens näher behandelt.

Zu 1.1.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ebene der Bauleitplanung ist nicht berührt. Die Vorhabenträgerin (Stadt Wetzlar) ist darüber informiert, dass eine sachkundige bodenkundliche Bauleitung zu bestellen ist.

unmittelbare Baufläche, als Lagerfläche oder durch Befahrung. Hierdurch wird die Inanspruchnahme und somit der Eingriff in den Boden auf das erforderliche Maß beschränkt und somit dem Eingriffsminimierungsgebot Rechnung getragen.

1.1.5

Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögerungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich. Dies ersetzt selbstverständlich nicht die Überwachung durch die Bodenschutzbehörde einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

Zur o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes werden keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

1.1.6

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des Belange Landwirtschaft und vorsorgender Bodenschutz wie bereits 2018 keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Meine Dezernate 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Zu 1.1.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Bauherrin (Stadt Wetzlar) ist darüber informiert.

Zu 1.1.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Bauleitplanung ist hierdurch nicht berührt.



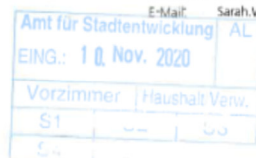
Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz

Magistrat der
Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Datum: 03.11.2020
Aktenz.: 26/2018-BEW-23-013
Kontakt: Frau Wilson
Telefon: 06441 407-2217
Raum-Nr.: D3.129
E-Mail: Sarah.Wilson@lahn-dill-kreis.de



Vorhaben: Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 'Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide, 2. Änderung in Wetzlar, Gemarkung Wetzlar, Flur 17, Flurstück 56/4

Adressat: Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Sehr geehrte Frau Wieneck,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange des Fachdienstes 26.2 Wasser- und Bodenschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

Gewässer

Bearbeiterin: Frau Köhler, 1748

Das Flurstück des Bebauungsplans liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer und deren Uferlandstreifen werden nicht berührt.

Allerdings liegen Teile der Flurstücksfläche im faktischen Überschwemmungsgebiet. Diese Fläche ist dem Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) der Lahn zu entnehmen. Hiernach wird die entsprechende Fläche mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 200 Jahren (HQ₂₀₀), entspricht dem 1,3-fachen des HQ 100) überschwemmt werden.

Die §§ 77, 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Nach § 77 WHG sind die Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, da der natürliche Rückhalt von Niederschlagswasser Einfluss auf das Entstehen und das

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: FBKDF333

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF108

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“, 2. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.2 Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises | Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, Schreiben vom 03.11.2020

1.2.1

Zu 1.2.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bauherrin (Stadt Wetzlar) ist darüber informiert. Die Bauleitplanung ist hiervon nicht berührt.

1.2.2

Ausmaß von Hochwasser hat. Die Errichtung von Gebäuden könnte einen Verlust an Retentionsraum nach sich ziehen. Dieser wäre auszugleichen. Nach §78b sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Abwasser, Niederschlagswasser, Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Diwisch, 1743

1.2.3

Die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Nach den Erläuterungen in dem Schreiben der Stadt Wetzlar vom 28.10.2020 und den offen gelegten Antragsunterlagen wurden unsere damals vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitestgehend berücksichtigt. Damit bestehen im Hinblick auf die Belange der Abwasserentsorgung und des Bodenschutzes keine weiteren Einwände gegen die o.g. Bauleitplanung.

Fazit: Unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Auflagen, Hinweise und Ausführungen bestehen gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ulbricht

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Keilner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE44 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 3105 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PSBK2333

Zu 1.2.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bauleitplanung ist hiervon nicht berührt. Die Thematik ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu behandeln.

Zu 1.2.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium Gießen wurde ebenfalls beteiligt. (siehe 1.1)

1.3.1

Wieneck, Andrea

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Remt-Holger.Kaiser@telekom.de
Dienstag, 1. Dezember 2020 17:27
Wieneck, Andrea
Wetzlar Nr. 218; "Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide", 2. Änderung

Kennzeichnung:
Kennzeichnungsstatus:

Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

Kategorien:

STELLUNGNAHMEN

w000000929582066441-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:
Die Hauszuführungen der abzureißenden Häuser müssen am Grundstücksrand frei gelegt und verkappt werden. Die zukünftige Versorgung des Feuerwehrstützpunktes sollte frühzeitig mit unserem Bauherrenberatungsbüro abgestimmt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Remt-Holger Kaiser

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Remt-Holger Kaiser
Produktion Technische Infrastruktur 24 Fulda
Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden
+49 561 101-7270 (Tel.)
+49 171 563-7995 (Mobil)
E-Mail: remt-holger.kaiser@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“, 2. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 01.12.2020

Zu 1.3.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Bebauungsplan ist hiervon nicht betroffen. Die Stellungnahme wurde an die Bauherrin (Stadt Wetzlar) mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.

8

Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung

Aktenzeichen
Bearbeiterin Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfid-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 17.11.2020

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“ 2. Änderung
Erneute Offenlage gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m- § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,1.
Halbsatz BauGB
Hier Beteiligung TöB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befinden sich eine neolithische sowie eisenzeitliche Siedlung.

Es ist deshalb damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

1.4.1

Wir bitten deshalb um Beachtung unserer Stellungnahme vom 13. 08. 2018, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße, Starke Weide“, 2. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.4 HessenArchäologie, Schreiben vom 17.11.2020 (und Schreiben vom 13.08.2018)

Zu 1.4.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.(siehe 1.4.2)
Siehe Erläuterungen zur Stellungnahme von 2018 von HessenArchäologie

Magistrat der Stadt Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung
35573 Wetzlar

Aktenzeichen
Bearbeiterin Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen 6103-Wz-218, 2. Abt.
Ihre Nachricht 04.07.2018
Datum 13.08.2018

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
BP Wetzlar Nr. 128 „Mühlgraben, Karl-Keller-Ring, Ernst-Leitz-Str., Starke Weide“, 2. Änderung
Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr.3, 1. Halbsatz (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind mehrere Fundstellen vorgeschichtlicher Siedlungen/Siedlungsreste bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:

1.4.2

Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag/ bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme begleiten (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Den Bergungs- und Dokumentationsarbeiten muss hierfür genügend Zeit eingeräumt werden. Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Zu 1.4.2 (Stellungnahme 2018)

Die Stellungnahme ist dem Amt für Stadtentwicklung im Jahr 2018 nicht zugegangen, es wird ein Fehler bei der Postzustellung vermutet.

Die Stellungnahme aus dem Jahr 2018 ging beim Amt für Stadtentwicklung erstmals am 17.11.2020 (zusammen mit der Stellungnahme zur erneuten Offenlage 2020) ein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stellungnahme wurde ebenfalls der Bauherrin (Stadt Wetzlar) mit Bitte um Beachtung im Rahmen der Baumaßnahmen weitergeleitet. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalsschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Anlage: Kartierung der Fundstellen im näheren Umfeld



Amt für Bodenmanagement
Marburg

7.4

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Geschäftszeichen 02-06-03-02-B-0222-037

Bearbeiterin Städt. Bodennord. Herr Käppele
Durchwahl 06421/3873 - 3275
Fax 06421/3873 - 3300

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
Postfach 2120

EING.: 26. Nov. 2020

Bearbeiterin Ländl. Bodennord. Herr Dietrich-Eckhardt
Durchwahl 06421/3873 - 3217
Fax 06421/3873 - 3300

35573 Wetzlar

Vorzimmer Haushalt/Vor

S1

S2

S3

S4

S5

S6

S7

Ihr Zeichen 6103-Wz-218, 2. Änd

Ihre Nachricht vom 28.10.2020

Datum 25. November 2020

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Keller-Ring, Ernst-Leitz-Straße,
Starke Weide“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer Beteiligung.

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.
Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die betroffenen Flurstücke vereinigt wurden und das neue Flurstück in Flur 17 mit 56/4 (siehe Kartenauszug) im Kataster nachgewiesen ist.

Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Breitbarth)

35037 Marburg, Robert-Koch-Straße 17
Telefon (06421) 3873-0
Telefax (06421) 3873-3300
E-Mail: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz-Straße,
Starke Weide“, 2. Änderung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.5 Amt für Bodenmanagement Marburg, Schreiben vom
25.11.2020

Zu 1.5.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Katastergrundlage des Bebauungsplanes wurde aktualisiert.

1.5.1

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Flurstück: 56/4
Flur: 17
Gemarkung: Wetzlar

Gemeinde: Wetzlar
Kreis: Lahn-Dill
Regierungsbezirk: Gießen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

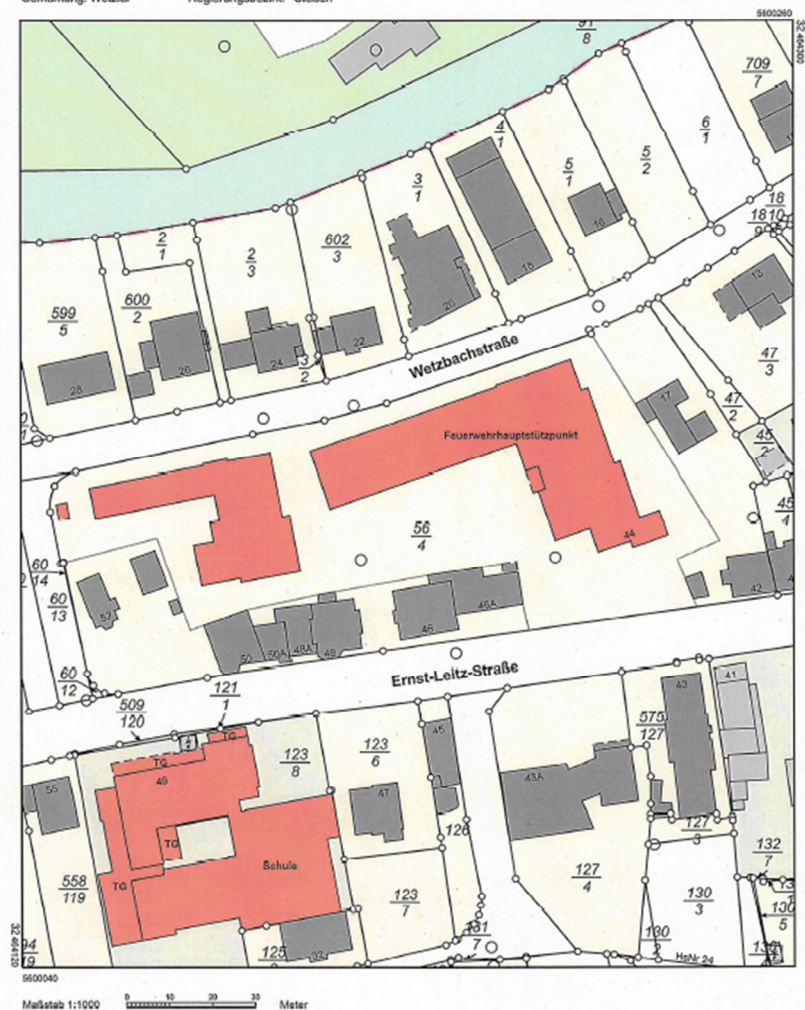
Liegenschaftskarte 1:1000

Hessen

Erstellt am 24.11.2020

Antrag: 200761588-1

AZ: 02-06-03-02-B-0222-0



Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen.
§18 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 545), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)